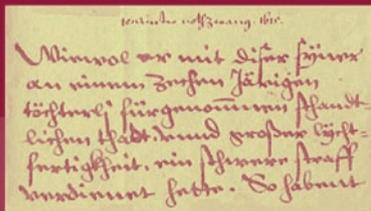


Francisca Loetz **SEXUALISIERTE GEWALT 1500–1850** Plädoyer für eine historische Gewaltforschung



Sexualisierte Gewalt 1500–1850

Campus Historische Studien
Band 68

Herausgegeben von Rebekka Habermas, Heinz-Gerhard Haupt,
Stefan Rebenich, Frank Rexroth und Michael Wildt

Wissenschaftlicher Beirat
Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin, Heide Wunder

Francisca Loetz ist Professorin für Geschichte der Neuzeit am Historischen
Seminar der Universität Zürich.

© Campus Verlag GmbH

Francisca Loetz

Sexualisierte Gewalt 1500–1850

Plädoyer für eine historische Gewaltforschung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39720-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2012 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Umschlagmotiv: Staatsarchiv Zürich A. 27.60, Kundschaft Peter Hußer, 27.11, 1615 (Dorsalnotiz)
Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach
Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.
www.campus.de

Inhalt

Vorwort	7
1. Von der Schwierigkeit eines Zugriffs – Methodologische Abklärungen	9
1.1 Zwischen den Disziplinen – Gewalt als Forschungsproblem	9
1.2 Gewalt – Definitionsfragen	15
1.3 »Notzucht« und »Mißbrauch« in Zürich – Ein Beispiel für Gewalt in Europa	20
1.4 Sexualisierte Gewalt – Forschungstendenzen	27
1.5 Gerichtsakten – Spezifische verschriftlichte Sprechhandlungen ..	31
2. Vergewaltigung und Missbrauch in Zürich – Empirische Befunde	37
2.1 »Notzucht« und »Mißbrauch« – Grauzonen in Medizin, Recht und Theologie	37
2.2 Zug um Zug – Auf dem Weg zum Gericht	45
2.3 Fälle – Vieles im Dunkeln	58
2.4 Frauen – Zwischen Ehrenhaftigkeit und Prostitution	69
2.5 Kinder – Kleine oder keine Erwachsene?	88
2.6 »Richtige« Männer – Männer in »Not«	100
2.7 Soziales Umfeld – Strafen, mitwissen, eingreifen	109
2.8 Prozesse im Gericht – Anklagen, verteidigen, aushandeln	121

2.9 Körper im Blick – Kaum Platz für Emotionen.	141
2.10 Rechtes Richten – Sünde als öffentliches Ärgernis.	169
3. Für eine Historisierung der Gewalt – Programmatische Schlussfolgerungen	193
3.1 Projekt Historisierung von Gewalt – Welches sind die Herausforderungen?	193
3.2 Verständnis von Gewalt – Was macht Gewalt zu Gewalt?	199
3.3 Konstellationen von Gewalt – Wer handelt wie?	205
3.4 Bedeutung von Gewalt – Worin liegt das Problem?	210
3.5 Ent-/Tabuisierung von Gewalt – Wie wird Gewalt zum Thema?	215
Quellen und Literatur	221
Tabellenanhang	235
Glossar	243
Sachregister	247

Vorwort

In akademischer Präzision müsste dieses Buch einen anderen Titel tragen, etwa: »Probleme der Historisierung alltäglicher interpersoneller Gewalt im mittleren und westlichen Europa der Frühen Neuzeit und Sattelzeit am Beispiel sexualisierter Gewalt im Kommunalstaat Zürich«. Wenn diese Monographie unter einem anderen Titel erscheint, hat dies mehrere Gründe. Auf dem Buchmarkt haben wissenschaftlich genaue, aber sperrige Titel keine Konjunktur. Also ein Titel, der auf einen Etikettenschwindel hinausläuft? Ich meine nicht. »Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung« will verdeutlichen, welches Anliegen ich verfolge. Weder will ich eine Geschichte der Vergewaltigung und des Kindsmisbrauchs in Zürich erzählen noch erhebe ich den Anspruch, einen Überblick über die Geschichte neuzeitlicher Gewalt als Staatsgewalt, als Gewalt von Institutionen und Kollektiven oder gar als Gewalt in Kriegszeiten zu bieten. Mein Ziel ist ein anderes: Es geht mir um die Grundsatzfrage, wie Gewalt zwischen Personen, die im Alltag als Privatpersonen und nicht als Vertreter einer Obrigkeit, einer Nation, einer Institution oder einer Organisation handeln, historisiert werden kann. Zielpunkt ist also ein konzeptioneller Entwurf, der von dem konkreten Beispiel sexualisierter Gewalt in einem Stadtstaat ausgehend programmatische Vorschläge für eine historische Gewaltforschung der mittel- und westeuropäischen Frühen Neuzeit und Sattelzeit formulieren will.

Gerne danke ich denjenigen, die an der Entstehung dieses Buchs beteiligt waren. Dominik Sieber und Walter Bersorger halfen bei der ersten Bestandsaufnahme des Archivmaterials. Mit ihren erfreulich offenen Bemerkungen und Einwänden animierten mich Kollegen und Kolleginnen dazu, meine Argumente für die Schlussredaktion des Manuskripts zu überdenken. Ulrike Ehlert stellte mir als Psychologin aufschlussreiche Fragen. Marc Bors korrigierte als Jurist manchen Fehler. Anja Lobenstein-Reichmann bestärkte mich als Sprachwissenschaftlerin in meinen linguistischen Überlegungen. Gerd

Schwerhoff hätte sich als Kriminalitätshistoriker ein anderes Buch gewünscht und veranlasste mich dadurch, einige meiner Positionen zu akzentuieren. Walter Bersorger, Kathrin Goetsch und Eva Wiebel trugen als Probeleserinnen und Probeleser dazu bei, dass ich mich entschloss, einige Passagen umzustellen und umzuschreiben. Rosemary Selle erfüllte mit außerordentlicher Präzision die Aufgabe des kritischen Lektorats. Veronika Heinz ging das Manuskript auf formale Fehler durch. Die Genannten werden merken, dass ich es nicht lassen konnte, in manchem an meinen Argumenten festzuhalten. So darf der Satz nicht fehlen, dass Schwachpunkte und Fehler in der Darstellung allein mir zuzuschreiben sind.

Oft werde ich gefragt, wie ich mich des belastenden Themas der sexualisierten Gewalt annehmen konnte. Ich will diese Frage damit beantworten, dass ich das Buch in Anerkennung aller Opfer sexualisierter Gewalt geschrieben habe – sei es, dass sie den Mut und die Kraft aufbrachten, sich gegen Gewalt zu wehren und sie publik zu machen, sei es, dass sie bis heute verstummen, weil sie nicht genügend Unterstützung finden.

1. Von der Schwierigkeit eines Zugriffs – Methodologische Abklärungen

1.1 Zwischen den Disziplinen – Gewalt als Forschungsproblem

Gewalt ist für viele ein Problem.¹ Psychologinnen, Pädagogen, Soziologen, Juristinnen beschäftigen sich mit ihr, Polizistinnen, Richterinnen und Ärzte werden mit ihr konfrontiert.² Auch Historikerinnen und Historiker haben mit der Gewalt ihre Probleme. Bis in die 1990er Jahre haben sie Gewalt zu demographischen, wirtschaftlichen, religiösen oder ereignispolitischen Strukturfaktoren geschichtlicher Entwicklung abstrahiert, wenn sie etwa Kriege, Königsmorde, Pogrome oder Massaker untersuchten. Erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts, dem Jahrhundert der Weltkriege, begann sich die historische Forschung mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Bedeutung Gewalt als eine Form sozialen Handelns von Individuen zukommt, welche Überschreitungen sozialer Normen vergangene Gesellschaften als Gewalt wahrnehmen.³ Diese späte Sensibilität für interpersonelle Gewalt hat auch damit zu tun, dass Gewalt als Interaktion zwischen mindestens zwei Personen schwer zu fassen ist. Betrachten wir daher erst einmal die Definiti-

1 »Gewalt« meint hier also nicht legitime Formen von Gewaltausübung (*potestas*), wie sie zum Beispiel Polizei- oder elterliche Gewalt darstellen, sondern bezieht sich allein auf Verhaltensformen (*violentia*), die gesellschaftlich abgelehnt werden. Zu dieser Unterscheidung vgl. aus historischer Sicht vgl. Ulbrich u.a. (2005), 11–13.

2 Die umständliche Benutzung der weiblichen und männlichen Formen zur Bezeichnung von Frauen und Männern beschränkt sich auf diesen Satz sowie die Beschreibung der historischen Verhältnisse. Sonst werden unter den männlichen beziehungsweise weiblichen Formen jeweils Männer wie auch Frauen subsummiert, wenn sich keine geeigneten Partizipialwendungen anbieten.

3 Als Beispiel für die Diskussion der 1990er Jahre vgl. Arlette Farges essayistisches Plädoyer, Gewalt als eine zentrale Kategorie der Geschichte zu betrachten, wobei sie weder Gewalt konzeptionalisiert noch auf interpersonelle Gewalt eingeht, sondern Gewalt als Mittel der Machtpolitik betrachtet: Farge (1997), 28–44. Zur Einschätzung des Forschungsdefizits zu dem englischsprachigen Raum des 16./17. Jahrhunderts beziehungsweise zu dem deutschsprachigen Raum des 18./19. Jahrhunderts: Naphy (2004); Schumann (1997), 366f.

onsansätze, welche die diversen relevanten Disziplinen für Gewalt im Sinne einer nicht zu tolerierenden Verhaltensweise anbieten.

Für Juristinnen ist Gewalt als sanktionswürdige Verhaltensform vorwiegend eine strafrechtliche Kategorie.⁴ Daher interessieren sich Rechtshistoriker für den Wandel der Rechtsfiguren im juristischen Schrifttum und in der Strafgesetzgebung. Sie legen damit die Grundlagen, mit denen Kriminalitätshistorikerinnen vergangene Gewaltdelikte zu erfassen und zu kategorisieren suchen. Wenn Rechtshistoriker Gerichtsakten auswerten, orientieren sie sich vielfach an formaljuristischen Kategorien. Sie teilen Delikte etwa danach ein, ob Gewalt gegen Personen oder gegen Sachen vorgelegen habe. Solche Unterteilungen sind zwar in sich schlüssig, bleiben aber bei äußeren Erscheinungsformen stehen. Zu unterscheiden, dass gewalttätige Personen sich mal an Gegenständen mal an Personen vergreifen, beschreibt ihr Verhalten, deutet es aber nicht explizit. Genau dies jedoch ist das Anliegen der meisten Historiker. Daher verfolgen Historikerinnen, die sich mit Gewalt beschäftigen, nicht das Ziel, verspätete Detektive zu sein, die herausfinden wollen, wer welche Tat wie begangen hat. Auch der Rolle retrospektiver Richterinnen, die ein Urteil über Gewalt zu fällen haben, versuchen sie sich zu entziehen. Ziel historischer Untersuchung ist es vielmehr, über möglichst genaue Beschreibungen hinauszugelangen und die Bandbreite der Interpretationen auszumessen, mit der sich Gewalt als ein historisches Phänomen erklären lässt. Diese Interpretationen zielen darauf, die Bedeutungen zu erfassen, die spezifische Gesellschaften Gewalt zuordnen.

Wie juristische Gewaltdefinitionen sind biologische, sozialanthropologische, psychologische, pädagogische oder historisch-kriminologische Untersuchungen zu Gewalt aus historischer Sicht unbefriedigend. Von der historischen Kriminologie abgesehen, verzichten die meisten Darstellungen auf eine historische Perspektive. Die genannten Disziplinen tendieren insgesamt dazu, sich auf männliche körperliche Gewalt und Tötungsdelikte zu konzentrieren, so dass sie das Phänomen Gewalt stark einengen.⁵ Sie fragen in erster Linie nach den Ursachen von Aggression, um hieraus Schlüsse für die Gewaltprävention zu ziehen. Für Historikerinnen ist dieses Anliegen aus meh-

4 Zum Wandel des strafrechtlichen Begriffs der Gewalt aus linguistischer Perspektive vgl. Busse (1991).

5 Als repräsentative Beispiele vgl. etwa Krasmann/Scheerer (1997) wie auch Elwert (2004); Eisner (2003); Eisner (2011); Roth (2011); Wood (2011). Kerchners Darstellung der »Kulturgeschichte« des Kindsmisbrauchs beschränkt sich typischerweise auf politische, juristische und pädagogische Diskurse des 20. Jahrhunderts. Vgl. Kerchner (2000).

renen Gründen problematisch: Ansätze aus der Pädagogik ausgenommen, gehen die jeweiligen Disziplinen vielfach davon aus, dass etwa Aggression, Angst, Scham oder Empathie evolutionsbiologische Produkte sind, die bei einer gewissen individuellen Variation über Zeiten und Räume hinweg allen Menschen gemeinsam sind. Für John Carter Wood zum Beispiel ist menschliches Verhalten neurobiologisch angelegt; die Umstände, unter denen Menschen existieren, stellen »different opportunities for living out innate predispositions« dar.⁶ Wood fragt damit danach, welche naturbedingten Anlagen des Menschen (für ihn »culture-bearing organisms«)⁷ sich in einer bestimmten Kultur auswirken, um zu erklären, warum sich Gewaltformen verändern. Historische Untersuchungen verfolgen ein anderes Interesse. Sie fragen danach, welche Formen von Gewalt eine Gesellschaft charakterisieren, welche Relevanz ihnen zugeordnet wird und wie sich diese Relevanzsetzungen verändern.

Handlungstheoretisch lassen sich mehrere triftige Einwände gegen eine historische Erforschung der Ursachen von Gewalt formulieren. Menschen der Vergangenheit können weder bezüglich ihres Aggressions- beziehungsweise umgekehrt ihres Vertrauensverhaltens befragt noch beobachtet werden. Ihre Motive und damit die Ursachen von Gewalt lassen sich daher bereits aus »praktischen« Gründen kaum freilegen. Zudem mögen Handelnde zwar aus dem gleichen Motiv agieren, müssen aber deswegen nicht dieselbe Form von Gewalt wählen. Weiterhin kann Gewalt auch eines »echten« Motivs entbehren, wenn sie aus schierer Lust, also die Gewalt der Gewalt wegen ausgeübt wird.⁸ Daher halte ich eine historische Erforschung von Gewaltmotiven für zu spekulativ. Dennoch hat Gewalt in der historischen Disziplin ihren Platz, denn ich gehe davon aus, dass die Wirkung von Gewalt in einer spezifischen Gesellschaft viele Informationen über die Aufrechterhaltung und Verletzung von Ordnung in dieser Gesellschaft birgt. Aus den Konsequenzen, die Gewalt nach sich zieht, lässt sich konstruieren, wie weit welche Formen von Gewalt in einer spezifischen Gesellschaft legitimiert, toleriert oder sanktioniert werden, wie also Gewalt zugleich die soziale Ordnung gefährdet und sie durch die von ihr provozierte Ahndung von Grenzüberschreitungen konsolidiert.

6 Wood (2011), 489.

7 Wood (2011), 482.

8 Vgl. die entsprechende Kritik Brigitta Nedelmanns an der derzeitigen soziologischen Gewaltforschung: Nedelmann (1997), 63f.

Im Gegensatz zu den genannten Kategorien und Zugriffen bietet die Soziologie Konzepte, mit denen sich Historiker dem Phänomen Gewalt annähern können.⁹ So ordnet Heinrich Popitz Gewalt in die Kategorie der Macht ein. Gewalt ist für ihn eine von vier anthropologischen Grundformen von Macht. Gewalt besteht darin, den Handlungsspielraum anderer so einzuzugrenzen, dass sie etwas erdulden müssen und dabei verletzt werden:¹⁰ »Gewalt meint eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (als bloße Aktionsmacht) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (als bindende Aktionsmacht) führen soll.«¹¹ Gewalt wirkt, weil sie die Drohung mit beziehungsweise die Furcht vor möglicher Verletzung beinhaltet. Gewalt gründet auf »Verletzungsmächtigkeit« und »Verletzungsoffenheit«.¹² Verletzung kann dabei eine körperliche Verletzung, aber auch eine materielle Schädigung oder eine »Minderung sozialer Teilhabe« bedeuten.¹³

Gewalt ist nach Popitz ambivalenter Natur: »Soziale Ordnung ist eine notwendige Bedingung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung.«¹⁴ Personen können Gewalt ausüben, um die gesellschaftliche Ordnung zu stabilisieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn frühneuzeitliche Scharfrichter im Auftrag der Obrigkeit Körper- oder Ehrenstrafen vollziehen. Gewalttätige können jedoch auch einen Zwang ausüben, der genau diese Ordnung in Frage stellt. Aufständische sind hierfür ein klassisches Beispiel. Ohne selbst diese Worte zu wählen, unterscheidet Popitz also zwischen gesellschaftlich legitimer und nicht legitimer Gewalt, zwischen *potestas* und *violentia*.¹⁵

Die grundlegenden Überlegungen von Popitz zur Konzeptionalisierung von Gewalt lassen einige Fragen offen. Popitz führt nicht aus, beziehungsweise welche Formen, den Handlungsspielraum anderer einzuengen, unterschieden werden sollten. Außerdem führt das Gewaltkonzept nach Popitz die Fähigkeit einer Person, anderen ein Handeln aufzuzwingen, allein auf diese Person selbst zurück. Damit ist nicht geklärt, inwiefern die Gewalt

⁹ Zu einer Bestandsaufnahme im Überblick vgl. Nunner-Winkler (2004).

¹⁰ Vgl. Popitz (1992), 24f., 33f., 43.

¹¹ Popitz (1992), 48.

¹² Popitz (1992), 43f.

¹³ Popitz (1992), 44.

¹⁴ Popitz (1992), 63.

¹⁵ Siehe Anm. 1.

ausübende Person über Machtmittel verfügen muss, um ihre Aktionsmacht einsetzen zu können: Das Verhältnis der Akteure zu ihrem strukturellen und situativen Kontext bleibt unbestimmt.¹⁶ Dafür wird deutlich, dass Gewalt von Personen ausgeht und nicht von Strukturen, denn hinter so genannter struktureller Gewalt stehen immer Menschen, die sich aus unterschiedlichsten Gründen bereit finden, Gewalt auszuüben.¹⁷ Widersprüchlich ist jedoch, warum Popitz die »Minderung sozialer Teilhabe« und materielle Schädigung zu den Formen von Aktionsmacht rechnet, Gewalt aber allein als physische Verletzung behandelt. Hier trennt Popitz nicht genau genug zwischen (implizit physischer) Gewaltausübung als Aktionsmacht und den Folgen von Gewalt (materielle und soziale Schädigung). Ferner stellt Popitz mit der Unterscheidung von »bloßer« und »bindender Aktionsmacht« die Frage nach dem Verhältnis zwischen gewalttätiger Person und Opfer.¹⁸ Damit aber beschränkt Popitz Gewalt auf eine »Zweierkonstellation«, die das Problem der Vorbereitung von Gewalt durch Dritte und der Wirkungen von Gewalt auf Dritte ausklammert. Weiterhin vertritt Popitz einen intentionalen Gewaltbegriff: Zweck und Ziel von Gewalt bestehen darin, den Handlungsspielraum anderer zu bestimmen. Wer aber, wie der sadistische Lustmörder, aus purer Lust Gewalt ausübt, kontrolliert nicht den Handlungsspielraum anderer, sondern hebt diesen gänzlich auf. Insofern berücksichtigt Popitz nicht genügend das mögliche Moment des reinen Lustgewinns.¹⁹

Geht es Popitz darum, Gewalt als eine anthropologische Form von Macht zu beschreiben, plädiert Trutz von Trotha für eine soziologische Phänomenologie der Gewalt. Gewalt sei eine »Jedermanns-Ressource« und ein soziales Handeln, das auf die körperliche Verletzung oder Tötung einer anderen Person ziele. Sie stelle eine Machtstrategie dar, jemandem etwas anzutun, der

16 Daher die Position Johan Galtungs, Gewalt nicht allein als Beschränkung der somatischen und geistigen Potentiale einer Person zu definieren sowie das Plädoyer Nedelmanns, Gewalt als ein Wechselwirkungsverhältnis nach Georg Simmel zu betrachten. Vgl. Galtung (1971), 57; Nedelmann (1997), 73.

17 Dies ist m.E. der berechtigte Einwand gegen den Galtungschen Begriff der strukturellen Gewalt, der die Handelnden hinter den Strukturen verblassen lässt: »Anstatt auf die zum Schlag erhobene Hand zu zeigen, schaut der Sprecher weg und redet von ›Strukturen‹ (Reemtsma (1991), 9). Das Konzept struktureller Gewalt verwischt nicht nur, dass in einer Gewalthaltung nicht Strukturen, sondern Täter und Opfer einander gegenüberstehen. Das Konzept setzt auch voraus, dass Strukturen Handlungszwänge bedingen, ohne zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterscheiden zu können. Vgl. die entsprechende Kritik bei: Schumann (1997), 374.

18 Vgl. Popitz (1992), 46.

19 Hierauf verweist: Nedelmann (1997), 69f.

darunter leidet.²⁰ Zum Phänomen der Gewalt gehören für von Trotha die Eskalationsschritte, welche zum Gewaltausbruch führen und welche die individuelle und kollektive Erinnerung der Opfer und Betroffenen sowie die Wahrnehmung und Reflexion von Gewalt durch deren Umwelt prägen. Die Wirkungen von Gewalt, die einem historischen Wandel unterliegen, berühren dabei unterschiedliche Ebenen: Sie können sich auf die Wirklichkeit von Gefühlen, auf die Erfahrung einer Körperverletzung oder das Erleben von Verlassenheit und Vereinsamung beziehen.²¹ Auch von Trotha grenzt also Gewalt auf das Zufügen körperlicher Verletzung ein. Doch öffnet er sein Gewaltkonzept, indem er ebenfalls die psychischen und sozialen Folgen von Gewalt berücksichtigt wissen will. Geht es Popitz darum zu begründen, was Gewalt gesellschaftlich ermöglicht, fragt von Trotha danach, wie Gewalt erfolgt und wie sie die gesellschaftliche Ordnung prägt.²²

Trotz ihrer unterschiedlichen Konzepte gehen von Trotha und Popitz von einer gemeinsamen Prämisse aus. Gewalt ist für sie eine bewusste Form sozialen Handelns und ist als solches mit sozialem Sinn versehen. Diese Prämisse macht die Konzepte der beiden Soziologen für eine historische Betrachtung von Gewalt besonders ertragreich. Sie stellt die Frage, welche Bedeutungen eine Gesellschaft bestimmten Interaktionen zuweist, in den Vordergrund. Gewalt ist dann nicht mehr die Umsetzung einer evolutionsbiologischen Disposition, die erklärt, warum Menschen in bestimmter Weise gewalttätig werden, sondern ein Verhalten, das widerspiegelt, welchen Wert eine Gesellschaft Gewalt beimisst, ohne teleologischen Vorstellungen von einem Prozess der Zivilisierung folgen zu müssen.²³

In ihrer Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Konzepten der Gewaltsoziologie weist Brigitta Nedelmann auf ein Problem hin, das weder von Trotha noch Popitz in ihren Gewaltbegriffen berücksichtigen. Wenn Gewalt eine bewusste Form des Handelns ist, dann vollziehen die Handelnden einen Entscheidungsprozess, der sie dazu führt, Gewalt anzuwenden.²⁴ Gewalt

20 Vgl. von Trotha (1997), 25.

21 Vgl. von Trotha (1997), 21–35.

22 Vgl. von Trotha (1997), 11–21.

23 Zur Kritik an den Zivilisationsmodellen von Norbert Elias, Robert Muchembled und Pieter Spierenburg vgl. Dinges (2003). Solche Fachkontroversen ignoriert Steven Pinker in seiner Argumentation, Gewalt (d.h. Tötungsdelikte) sei bis auf den heutigen Tag kontinuierlich zurückgegangen (vgl. Pinker (2011)). Zu einer detaillierten kritischen Auseinandersetzung mit Pinker aus historischer Sicht vgl. Ziemann (2012).

24 Kennzeichnenderweise kritisiert von Trotha die Eliassche These von Gewalt als unkontrolliertem Affekt. Vgl. von Trotha (1997), 15.

kann demnach für Popitz und von Trotha nicht ungewollt sein. Damit aber schließen beide von vornherein aus, dass auf der individuellen Ebene Gewalt ein irrationales Moment beinhalten kann. Für Nedelmann hingegen muss Gewalt als grundsätzlich unkontrollierbar konzipiert werden, um einzubeziehen, dass Gewalt grenzenlos und in sich sinnlos sein kann.²⁵ Somit schließt Nedelmann absurderweise aus, dass Gewalt aus rationalen Motiven erfolgen kann. Ein überzeugender Gewaltbegriff muss daher irrationale Momente in der Gewaltausübung berücksichtigen, ohne Gewalt jegliche Rationalität abzusprechen.

Der Gewaltbegriff, der dieser Untersuchung zu Grunde liegt, kombiniert – wie im folgenden Kapitel noch auszuführen bleibt – die eben vorgestellten soziologischen Ansätze. Gewalt wird als eine Form sozialen Handelns verstanden, das auch aus irrationalen Momenten heraus über die in der jeweiligen Gesellschaft geltenden Grundsätze menschlichen Zusammenlebens hinweggeht und somit die öffentliche Ordnung gefährdet. Meine Antwort auf die Frage, für welche Disziplinen Gewalt eine Forschungsaufgabe darstellt, lautet daher: Gewalt ist ein grundlegendes Element menschlicher Verhaltensweisen. Ihre Erforschung sollte nicht den Sozial- und Rechtswissenschaften oder anderen hier genannten Disziplinen überlassen bleiben. Gewalt ist auch ein historisches Phänomen und sollte deswegen ein wesentlicher Gegenstand historischer Forschung sein.

1.2 Gewalt – Definitionsfragen

Tue ich jemandem Gewalt an, wenn ich etwa in einem vollen Bus durch kräftiges Schubsen die entsprechende Person zwingen, in den Gang zu rücken, damit ich auch noch einsteigen kann? Muss ich ihr erst körperlich wehtun, damit mein Drängen zu Gewalt wird? Wird, was ich als legitimes Drängen betrachte, möglicherweise als illegitime oder intolerable Grenzverletzung empfunden? Teilen die bedrängte Person und die Umstehenden dieselbe Vorstellung von Grenzüberschreitung?

Die enge Definition von Gewalt als illegitime körperliche Verletzung des Gegenübers, wie sie wenige historische Lexika anbieten,²⁶ ist handlich und

²⁵ Vgl. Nedelmann (1997), 67, 78–80.

²⁶ Vgl. Schwerhoff (2006), 787f.

erfüllt gute arbeitspragmatische Dienste, ist aber nur vermeintlich eindeutig. Wer Gewalt als illegitime Überschreitung der physischen Grenzen anderer begreift, kann Gewalt leicht abgrenzen. Mit Krieg, Mord, Vergewaltigung, Folter, Körperstrafen und Schlägerei ist das Untersuchungsfeld grob umrissen. Doch Gewalt ist vielschichtiger. Es ist nicht so einfach zu bestimmen, wo Körper und körperliche Verletzung anfängt, wo Aggression in Gewalt umschlägt. Reicht ein blauer Fleck für »Gewalt« aus oder muss Blut fließen?²⁷ Ist es keine Gewalt, wenn ich eine Person einsperre, um über sie verfügen zu können, ohne sie dafür körperlich anzutasten?

Kann eine illegitime physische Verletzung nicht auch toleriert werden?²⁸ Gewalt geschieht nicht nur mit Händen und Waffen, sondern auch mit Worten und Gesten. Sie verletzt nicht nur den Körper, sondern auch die Psyche. Sie ist nicht nur roh, sondern auch ritualisiert. Nicht umsonst definieren Überblicksdarstellungen der Psychologie, Pädagogik, Kriminologie oder Soziologie Gewalt als körperliche Grenzverletzung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass Gewalt über physische Verletzung hinausgeht.²⁹ Ich halte daher aus zwei Gründen einen weiter gefassten Gewaltbegriff für die Erforschung von Gewalt für notwendig.

Erstens erweist sich das Kriterium der körperlichen Grenze nicht als überzeugend. Das Problem, wo Gewalt anfängt beziehungsweise aufhört, stellt sich nicht erst heute, sondern sorgte auch im Zürich der Helvetik für Unsicherheiten. Mit der Helvetischen Verfassung von 1798 war zwar die Folter abgeschafft worden, doch belegen Nachfragen der regionalen Gerichte, dass damit noch längst nicht klargestellt war, was hieraus folgte. Aus der Erfahrung, dass die Amtleute der untergeordneten Behörden die Angeklagten mit Stockschlägen zu einem Geständnis zu bewegen versucht hatten, verfügte der Rat als Gesetzgeber schließlich, dass »nicht nur alle bekannten

27 Dies als meine Kritik an der These, das Argumentieren mit blutigen Verletzungen habe vor frühneuzeitlichen Gerichten dazu gedient, Gewalt als nicht rechtfertigbar zu kennzeichnen (vgl. Hohkamp (2003)). Dies ebenfalls zur Erwiderung auf das Plädoyer Dirk Schumanns (vgl. Schumann (1997), 373–375), Gewalt auf physische Erscheinungsformen einzugrenzen.

28 Zur konzeptionellen Frage der Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen Vorstellungen legitimer Grenzüberschreitungen und dem Erleben von Gewalt vgl. aus ethnologischer Sicht: Lehmann (1994), 6–8.

29 Vgl. als Beispiele: Konrad (1999); Imbusch (2002); Lamnek (2000); Schneider (1994); Pils (2001); Reemtsma (2006); Wood (2007b); Wood (2007a). Nunner-Winkler etwa räumt zwar ein, dass Gewalt auch psychische Gewalt einschlieÙe, hält aber den auf körperliche Gewalt begrenzten Gewaltbegriff für geeigneter, da der psychische Gewaltbegriff uneindeutig sei. Vgl. Nunner-Winkler (2004), 55f.

Gattungen der Folter, welche ehemals in eint und andern Orten üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung, als Zwangsmittel zu Erpreßung eines Geständnißes bei Nachsuchung der Verbrechen gänzlich untersagt« seien.³⁰ Offenbar bedurften die Untersuchungsbehörden genauerer Bestimmungen, um zu erkennen, wo die Grenzen zu illegitimer körperlicher Verletzung verliefen.

Aus einem offeneren Gewaltbegriff folgt zweitens nicht, dass alles und jedes zu Gewalt deklariert wird. Wenn Gewalt als eine Normüberschreitung verstanden wird, die eine Gesellschaft für unerträglich hält, dann ist Gewalt eine Form sozialen Handelns, die konzeptionell eingegrenzt werden kann. In einer Gesellschaft, in der die körperliche Unversehrtheit eines Menschen keine soziale Norm ist, kann – wie in der Frühen Neuzeit – der Ehemann verpflichtet sein, die Ehefrau körperlich zu »maßregeln«, ohne dass die Grenzen zwischen legitimer und nicht mehr tolerabler Gewalt klar wären. In Gesellschaften, in denen – wie dies in westlichen Industrieländern bis vor einigen Jahrzehnten der Fall war – dem Ehemann ein Anrecht auf notfalls mit Gewalt erzwungenen ehelichen Geschlechtsverkehr zugestanden wird, entspricht die invasive körperliche Handlung einer sinnvollen und gesellschaftsstabilisierenden, das heißt die Institution der Ehe begründenden Norm.³¹ Die Regeln, die das Zusammenleben der Mitglieder einer Gesellschaft prägen, bestimmen also, was in dieser Gesellschaft als Gewalt betrachtet wird oder auch nicht.

Gewalt kann als Grenzverletzung körperlicher, aber auch psychischer oder symbolischer Art sein und will durch tiefe Verletzung unterwerfen und zerstören. Die Gewaltausübenden können dabei auf ihre Opfer oder Dritte zielen, aber auch allein die Lust an der Gewalt im Auge haben. Gewalt ist jedoch nicht mit Kränkung und jeglicher Verletzung zu verwechseln.³² Eine Person, die bewusst oder unbewusst eine andere kränkt oder verletzt, geht über deren Willen und Bedürfnisse hinweg. Sie weist die andere Person ab, beleidigt sie, beschämt sie vielleicht auch, was sie durchaus zu ihrem Vorteil nutzen kann. Eine Person hingegen, die Gewalt ausübt, zielt mit den schweren Verletzungen, die sie zufügt, darauf, sich eine andere Person zu unterwerfen. Was eine »leichtere« und was eine »schwerere« Verletzung ist, lässt sich also nicht phänomenologisch daran erkennen, ob etwa Blut geflossen ist und

30 K.II.41.5, Dekret Großer Rath, 23.1.1800.

31 Siehe Kapitel 2.3.

32 Daher halte ich den Begriff der verbalen Gewalt, der jegliche sprachliche Exklusionshandlung einschließt (vgl. Lobenstein-Reichmann (2012)), für zu weit.

Knochen gebrochen worden oder gar keine physischen Übergriffe erfolgt sind, sondern daran, was bei den Opfern bewirkt werden soll beziehungsweise bewirkt wird. Solange die Unterscheidung zwischen einer Handlung, die irgendwie verletzt und einer Handlung, die durch Grenzverletzung auf die gesellschaftlich nicht tolerierte Niederwerfung der verletzten Person zielt, aufrecht erhalten bleibt, solange kann der Gewaltbegriff auch andere als körperliche Aspekte einschließen, ohne den Untersuchungsgegenstand aufzulösen. Ein weiter, aber nicht konturloser Gewaltbegriff,³³ der über die vermeintlichen Grenzen des Körpers hinausgeht, ist die bessere konzeptionelle Lösung, um dem Phänomen Gewalt gerecht zu werden.

Der offenere Gewaltbegriff hat einen zusätzlichen Vorteil. Er ermöglicht eine Akzentverlagerung in der Betrachtungsperspektive. Wenn Gewalt auf die Niederwerfung der Opfer zielt, dann steht nicht mehr so sehr die Frage im Zentrum, was Gewalt ist. Vielmehr lautet nun die Frage, welche Wirkungen Gewalt hat beziehungsweise haben soll. Dies führt zur Grundsatzfrage, was Gewalt in einer Gesellschaft zu Gewalt macht. Gewalt ist nicht mehr eine feste, ontologische Größe, sondern eine relative Kategorie, indem bestimmte Verhaltensformen für eine Gesellschaft dadurch zu Gewalt werden, dass diese Verhaltensformen von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft als nicht tolerable Grenzverletzung eingeschätzt und erlebt werden.³⁴ Schlicht ausgedrückt: Gewalt ist, was eine Gesellschaft als Gewalt anerkennt – eine trivial klingende Feststellung, die so trivial nicht ist, wenn man bedenkt, wie eindimensional die Forschung Gewalt als illegitime physische Grenzverletzung betrachtet.

Die einführend diskutierten Probleme der Erkenntnisinteressen verschiedener Disziplinen sowie des Gewaltbegriffs haben Konsequenzen für die vorliegende Darstellung. Ich plädiere dafür, Gewalt zu historisieren und dafür mit einem relativ weiten, aber dennoch begrenzten Gewaltbegriff zu arbeiten, der folgende Kennzeichen aufweist:

1. Gewalt ist grundsätzlich ambivalent. Die Rede von der Ambivalenz der Gewalt meint, dass eine Person eine andere massiv verletzt und damit grundlegende gesellschaftliche Normen überschreitet. Die Reaktionen auf Gewalt bestehen in der Regel darin, die verletzte Ordnung wieder-

33 Für einen weiten, »imaginative Gewalt« einschließenden Gewaltbegriff plädiert Maïke Christadler, ohne allerdings – so meine Kritik – ihren weiten Gewaltbegriff theoretisch und empirisch einzugrenzen. Vgl. Christadler (2007).

34 Ähnlich hierzu das Verständnis von Gewalt als »relationaler Größe« bei Eming/Jarzewowski (2008), 9.

herzustellen und diese dadurch zu bestätigen. Gewalt wirkt damit destabilisierend und stabilisierend zugleich. Wie noch zu zeigen bleibt, laufen die Trennlinien zwischen Gewalt und Nichtgewalt nicht so sehr zwischen illegitimer *violentia* und legitimer *potestas*, sondern eher zwischen gesellschaftlich tolerierter und nicht tolerierter grenzverletzender Handlung.

2. Gewalt ist eine teils ritualisierte Form sozialen Handelns mit physischen, verbalen und symbolischen Mitteln innerhalb strukturell geprägter (zumeist asymmetrischer) Situationen. Soziales Handeln erfolgt, wie es der Ausdruck verdeutlicht, zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft und gründet darauf, dass es bestimmten Regeln folgt, die für die Mitglieder dieser Gesellschaft mit bestimmten Bedeutungen versehen sind. Gewalt wird von Menschen und nicht von Strukturen ausgeübt und erlitten.³⁵ Gewalt ist nicht ein Aufeinandertreffen mehrerer Körper im Sinne biologistisch-essentialistisch gedachter Gebilde, sondern ein Interagieren mindestens zweier Personen, von denen eine oder beide die Interaktion als Gewalt erleben und beschreiben.
3. Gewalt ist nicht eine fest definierte Größe, sondern ist ein Ausüben und Erfahren von Gewalt, das heißt ein soziales Handeln, das auf die Niederwerfung oder Zerstörung des Opfers zielt beziehungsweise diese erreicht. Um das Phänomen Gewalt zu erschließen, ist daher nicht die Frage, was Gewalt ist, zentral, sondern die Frage, was Gewalt in einer Gesellschaft zu Gewalt macht.
4. Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft mögen zwar anthropologisch gegeben sein, doch ist Gewalt deswegen keine universale Konstante. Vielmehr wandelt sich Gewalt als soziales Handeln mit der Gesellschaft, in der sie ausgeübt wird. Gewalt ist insofern ein historisch zu differenzierendes Phänomen.³⁶

³⁵ Zum Problem der historischen Erforschung individuellen Verhaltens und Handelns innerhalb sozialer Dispositive vgl. Dinges (1997); Ulbricht (1997).

³⁶ Zur programmatischen Kritik an soziobiologischen Vorstellungen von Gewalt als anthropologischer Konstante vgl. Lorenz (2004). Zur Diskussion über den Beitrag evolutionärer Psychologie zu einer Geschichte der Gewalt vgl. Wiener (2007); Wood (2007a); Wood (2007b).

1.3 »Notzucht« und »Mißbrauch« in Zürich – Ein Beispiel für Gewalt in Europa³⁷

Historische Gewaltforschung ist eine noch junge Ausrichtung innerhalb der Geschichtswissenschaft. Umso bemerkenswerter ist es, dass einige Autoren sich bereits an Überblicksdarstellungen zur Geschichte der Gewalt gewagt haben.³⁸ Die mutigen Entwürfe folgen hierbei einem engen Gewaltbegriff, ohne nach dem illustrativen Charakter der jeweiligen Gewaltform für die Gewalt allgemein zu fragen. Die vorhandenen Gesamtdarstellungen verdeutlichen ein weiteres Problem jeder Synthese. Wer kann schon alles überblicken, was allein zu Mord, Totschlag, Krieg, Hexenverfolgungen, Pogromen, Schlägereien, Folter, Körper- und Todesstrafen in der Frühen Neuzeit und Sattelzeit publiziert worden ist? Überblicksdarstellungen zwingen zur Auswahl und dies besonders, wenn der Untersuchungsgegenstand weit ist. Meine Auswahl ist konzeptionell begründet und orientiert sich nicht an einem phänomenologischen Kriterium wie dem der illegitimen körperlichen Verletzung. Vielmehr habe ich mich für eine Gewaltform entschieden, die eine illustrative Diskussion möglichst vieler Aspekte von Gewalt erlaubt. Wenn ich dafür das Beispiel der sexualisierten Gewalt herausgreife, ist dieses Beispiel nicht zwingend, aber eines, das mir konzeptionell vielversprechend erscheint.

Warum also kann sexualisierte Gewalt³⁹ als aufschlussreiches Beispiel für eine Geschichte der Gewalt dienen? Geht es nicht immer darum, dass eine (psycho-)biologisch definierte Handlung – Triebhaftigkeit und Sex – Opfern aufgenötigt wird und sich historisch nichts Wesentliches ändert? Dass sexualisierte Gewalt mit Geschlechtlichkeit zu tun hat, wird niemand bezweifeln wollen, doch wie eine Gesellschaft mit den jeweiligen Grenzverletzungen umgeht, das bleibt historisch darzustellen. Es wird zu überprüfen sein, inwieweit vergleichbare Handlungen je nach Gesellschaft unterschiedlich gewertet werden. Dabei grenze ich sexualisierte Gewalt als Mittel der Kriegs-

37 Zum Verständnis der Quellenbegriffe siehe das Glossar und Kapitel 2.1.

38 Vgl. Caroll (2006); Corbin (1989); Chesnais (1981); Ruff (2001).

39 Da Sexualität nicht an sich mit Gewalt gekoppelt ist, vermeide ich den Ausdruck »sexuelle Gewalt«. Ich bevorzuge stattdessen den Ausdruck »sexualisierte Gewalt«, um zu verdeutlichen, dass Gewalt mit den Mitteln der Sexualität (und nicht gewaltsame Sexualität) gemeint ist. Aus Rücksicht auf Sprachkonventionen behalte ich jedoch Ausdrücke wie »sexueller Übergriff« oder »sexueller Gewalttäter« bei.

führung aus.⁴⁰ Auch Inzest habe ich aus meiner Untersuchung ausgeblendet, wenn er als »Blutschande« und nicht als »Notzucht« registriert worden ist. Der Grund hierfür ist, dass »Blutschande« vorwiegend ein religiöses Problem darstellte und Inzest unter dem Aspekt erzwungener Sexualität zwischen engen Blutsverwandten eine eigene Untersuchung erforderte. Sexualisierte Gewalt im Zürich der Frühen Neuzeit und Sattelzeit bezieht sich in dieser Darstellung allein auf »Notzucht« und »Mißbrauch«. Warum ich diese zwei Quellenbegriffe für die Darstellung der historischen Verhältnisse verwende und ich im Folgenden die Begriffe Vergewaltigung, Inzest und Kindsmißbrauch allein alltagssprachlich und in Hinblick auf die angeführte Literatur benutze, wird ebenfalls noch zu diskutieren sein.⁴¹

»Notzucht« und »Mißbrauch« sind Gewaltformen, die weitere grundlegende Fragen historischer Gewaltforschung zu thematisieren erlauben. Sexualisierte Gewalt zwingt förmlich dazu, gender als historische Kategorie ernst zu nehmen. Sexualisierte Gewalt macht darüber hinaus auf einen Aspekt aufmerksam, dem die Forschung kaum nachgegangen ist: der Frage von Gewalt zwischen Erwachsenen und Kindern. Sexualisierte Gewalt tritt, heute wie in der Zeit von 1500 bis 1850, in allen sozialen Schichten auf und eröffnet daher einen Blick auf eine gesamte Gesellschaft. Als Gewaltform, die für uns heute den Intimbereich einer Person schwer verletzt, legt es sexualisierte Gewalt nahe, nach dem Verhältnis von intim beziehungsweise privat und öffentlich zu fragen. Genauso naheliegend ist aus heutiger Sicht die Frage, was sexualisierte Gewalt emotional auslöst. Wenn wir in den Quellen dabei immer wieder auf den Ausdruck »Sünde« stoßen, drängt sich die für uns eher befremdliche Frage auf, welche religiösen Probleme Menschen im Europa des 16. bis 19. Jahrhunderts mit sexualisierter Gewalt verknüpften.

Fragen danach, welche Rolle gender, Körper, Kindheit, private oder auch nicht private Sphären und Religion in einer Gesellschaft spielen, werden derzeit in der Frühneuzeit- und Sattelzeitforschung allgemein diskutiert. Spezifisch kriminalitätsgeschichtlich ist die Kontroverse, welchen Stellenwert Aushandlungsprozesse in der Justiz haben und inwiefern der Gang zum Gericht als Justiznutzung verstanden werden kann.⁴² Gerade die Ungleichheit der Paare, die im Falle sexualisierter Gewalt entsteht, stellt die These, dass Ankla-

40 Zur Frage der Vergewaltigung im Krieg vgl. Lorenz (2005); Thiebault (1998).

41 Vgl. Kapitel 2.1.

42 Vgl. zum Konzept der Justiznutzung beziehungsweise der Frage des Aushandelns: Dinges (2000); Härter (2005), Bd.1, 495–515.

gende die Justiz für sich zu nutzen und Angeklagte mit der Justiz Strafen auszuhandeln wussten, auf einen Prüfstand.

In der Kriminalitätsgeschichte wird gerne quantitativ gearbeitet, um die Veränderung von Delinquenzprofilen zu demonstrieren. Doch sexualisierte Gewalt entzieht sich – zumindest bei dem derzeitigen Forschungsstand – weitgehend quantitativen Erhebungen. Was aber tun, wenn es wenig zu »zählen« gibt? Das Beispiel der sexualisierten Gewalt rückt erneut die Frage in den Mittelpunkt, was qualitative Ansätze bei schwachen quantitativen Daten nützen, ohne deswegen die beiden Ansätze gegeneinander auszuspielen. Meine Antwort, dies sei vorweggenommen, lautet: Das Zürcher Material erlaubt keine statistisch validen Aussagen, sondern liefert lediglich Tendenzwerte, die besonders behutsam zu interpretieren sind.

Neben zentralen Problemen der Frühneuzeit- und Sattelzeitforschung sowie der Kriminalitätsgeschichte impliziert das Phänomen sexualisierter Gewalt Grundsatzprobleme allgemeiner historischer Forschung. Quellenkritische Überlegungen sind Voraussetzung jeglicher wissenschaftlicher historischer Darstellung. Welche historischen Interpretationen sind aber möglich, wenn die Quellenlage besonders dürftig ist? Wie weit können Historikerinnen Verschwiegenes und Impliziertes erschließen? Das Thema sexualisierter Gewalt verdeutlicht dieses methodische Problem in besonderer Schärfe.

Was treibt Historiker dazu, Sexualdelikte zu erforschen? Pornographischer Voyeurismus ist für seriöse Historikerinnen auszuschließen. Vermuten darf man aber, dass eine gewisse gesellschaftspolitische Haltung im Hintergrund steht. Massenvergewaltigung als Kriegsmittel, spektakuläre sexuelle Gewaltverbrechen, sexuelle Übergriffe von Geistlichen, Pädagogen oder Personen des öffentlichen Lebens werden immer öfter an das Tageslicht gebracht. Sexualisierte Gewalt ist ein öffentliches Thema geworden, das seinen tabuisierten Charakter zu verlieren beginnt. Angesichts dieser Entwicklung bringt die Auseinandersetzung mit der Geschichte sexualisierter Gewalt die Frage mit sich, was Geschichtswissenschaft gesellschaftlich beitragen kann. Und hiermit ist die Gretchenfrage gestellt, welche Relevanz Geschichtswissenschaft überhaupt hat. Das Abschlusskapitel wird hierzu Stellung nehmen.

Die vorliegende Darstellung erstreckt sich über den langen Zeitraum von rund 1500 bis 1850. Die Wahl dieses Zeitraums entspricht nicht nur meiner fachlichen Spezialisierung, sie hat auch konzeptionelle Gründe. Wie im Stadtstaat Zürich, so scheint auch in anderen europäischen Ländern die Überlieferung der Quellen, das heißt vorwiegend der Gerichtsakten, im Vergleich zum Spätmittelalter um 1500 deutlich zuzunehmen. Wie in Zürich, so

bricht auch andernorts häufig die frühneuzeitliche Aktenlage mit dem Ende des Ancien Régime ab und es entstehen mit der Neuzeit neuartige Aktenbestände. Das Ancien Régime wird durch moderne Staaten und Gesellschaften abgelöst, so eine grobe, hier nicht weiter zu kommentierende Charakterisierung. Diese Gegenüberstellung hat Folgen im Fach. Nur wenige überschreiten die Epochenschwelle zwischen Früher Neuzeit und Neuzeit, obwohl die Fachwelt mittlerweile kurze und lange Jahrhunderte kennt, von der Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen spricht und die Kontinuitäten zwischen den Epochen hervorhebt. Wenn hier ein Zeitraum von etwas mehr als 300 Jahren in den Blick genommen wird, dann um nach dem Verhältnis von Vormoderne und Moderne zu fragen, auf das Reinhart Koselleck mit seinem deutungs offenen Sattelzeitkonzept aufmerksam gemacht hat.⁴³

Eine derartige Langzeitstudie setzt voraus, dass das Untersuchungsgebiet in seiner Verwaltungsstruktur und geographischen Ausdehnung möglichst stabil geblieben ist. Unter diesen Bedingungen ist am ehesten gewährleistet, dass sich die von den relevanten Institutionen produzierten Akten miteinander vergleichen lassen. Ein solches Gebilde, das genügend Quellen überliefert hat, will aber erst gefunden sein. Die vielen territorialen Verschiebungen und kriegsbedingten Verluste in der Bevölkerung wie auch in den Archivbeständen erschweren die Suche nach geeigneten empirischen Beispielen für den Zeitraum zwischen Spätmittelalter und früher Moderne.

Mit dem Stadtstaat Zürich ist ein solches empirisches Beispiel vorhanden. Seit Ausgang des Mittelalters und bis in das 19. Jahrhundert hinein behielt der Staat seine politische und administrative Struktur in Grundzügen bei. Dank dieser Kontinuität ist mit den so genannten Kundschaften ein Quellenbestand überliefert, der sich für unsere Zwecke von rund 1530 bis 1798 erstreckt. In den schätzungsweise 85.000 losen Seiten im Folioformat sind die Verhörprotokolle derjenigen überliefert, die sich als (An-)Klagende, Angeklagte oder Zeugen vor Gericht verantworten mussten. Zweck und sprachlicher Charakter der Kundschaften blieben über die rund 260 Jahre erhalten. Der Rat, der in der Stadt Zürich saß, schickte aus seinen Reihen sogenannte Kundschafter in die Stadt und das Untertanengebiet der Landschaft. Die Kundschafter befragten die Opfer und Zeugen vor Ort, wo sie die Aussagen möglichst genau zu protokollieren hatten. Dabei übertrugen sie die Mundart der Befragten in die Kanzleisprache unter fast durchgängiger

⁴³ Vgl. Jordan (2003); Jordan (2012 i.Dr.).

Benutzung der indirekten Rede.⁴⁴ Sie formten also gesprochene Dialekte in eine schriftlich fixierte Standardsprache um. Bei Konfrontationen, bei der direkten Gegenüberstellung von Anklagenden und Angeklagten vor Gericht, verwendeten sie allerdings vereinzelt die wörtliche, mundartliche Rede.⁴⁵ Was auch immer durch diese Übertragung von dem mündlichen in das schriftliche Medium geschah, den Originalton der Gerichtsszenen haben wir nicht. Da aber die Kundschafter ihre Protokolle an den Zürcher Rat zu schicken hatten, wo sie dem Rat als städtisches Gericht beziehungsweise als oberste Instanz für die Untertanenlande als schriftliche und rechtsverbindliche Grundlage für ein Urteil dienten, können wir davon ausgehen, dass sich die Kundschafter eng an die Aussagen der Befragten hielten, um alles Rechtsrelevante festzuhalten.

Trotz der identischen Funktion, welche die Kundschaften über rund 260 Jahre hinweg zu erfüllen hatten, verändert sich der geschlossene Quellenbestand im Verlauf der Zeit. Bestehen in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Kundschaften vielfach nur aus wenigen Zeilen, nimmt die Schriftlichkeit und damit die Ausführlichkeit der Verhörprotokolle seit der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich zu. Zu Beginn der Frühen Neuzeit sind die Protokolle oft zwei Blätter, im 18. Jahrhundert zumeist vier Blätter lang. Ab dem 17. Jahrhundert tauchen in dem Bestand manches Mal die Leumundszeugnisse der Anklagenden sowie der Angeklagten auf. Im Falle physischer und sexualisierter Gewalt liegen ganz vereinzelt Ärzte- oder Hebammenberichte über die Untersuchung des Opfers den Akten bei. Lassen sich angesichts dieses Wandels die seltenen gerichtskundigen Fälle von »Notzucht« und »Mißbrauch«, die aus der Fülle der Akten erst herausortiert werden müssen, miteinander vergleichen? Ja und nein. Nein, und das ist offensichtlich, weil die früheren Akten weniger Informationen preisgeben als die späteren Bestände.⁴⁶ Trotz dieser Differenzen in der Informationsdichte sind

44 Die Kundschafter sind als Personengruppe nicht erforscht. Nach welchen Kriterien und auf Grund welcher Kompetenzen die namentlich bekannten Ratsherrn zu Kundschaftern bestimmt wurden, ist nicht bekannt. Weitere Details zum Quellenwert der Kundschaften vgl. Loetz (2002), 96–108.

45 Was bei der Verschriftlichung von Sprache grundsätzlich »passiert«, wird zwar linguistisch diskutiert, doch sind die linguistischen Modelle für die historische Auswertung von Inquisitionsakten kaum genutzt worden. Zur Diskussion, wie Gerichtsprotokolle historisch ausgewertet werden können, siehe Kapitel 1.5.

46 Im Fall des Jacob Küng zum Beispiel ist lediglich zu ersehen, dass der Verdächtige ein unverheirateter Mann (»Knabe«) war, dem zur Last gelegt wurde, einer unverheirateten Frau (»Meitli«) sexuell mindestens zu nahe gekommen zu sein. Die Akte hält fest, dass er

die Kundschaften jedoch auch insofern miteinander vergleichbar, als sie gleich strukturiert sind. So sind einige Angaben über die Jahrhunderte systematisch erfasst worden. Die meisten Kundschaften enthalten Angaben über die Umstände des Übergriffs, die Reaktion des Opfers und des sozialen Umfelds sowie das Verhalten des Angeklagten vor Gericht. Wenn also die Detailliertheit der Protokolle stark variiert und die Unterschiede in der Informationsdichte deswegen nicht unterschätzt werden sollten, so sind diese dennoch überbrückbar. Ich sehe keinen Grund, warum dies nicht auch für andere Bestände gelten sollte, mit denen sich eine Geschichte der Gewalt in Langzeitperspektive schreiben ließe, was den illustrativen Charakter des Zürcher Beispiels unterstreicht.

Mit dem Ende der Alten Eidgenossenschaft bricht der Bestand der Kundschaften 1798 fast vollständig ab. Ohne genauer bestimmen zu können, wie und wann genau die Justizreformen der Helvetik, Mediation und Restauration implementiert wurden,⁴⁷ lassen die nahezu geschlossen erhaltenen Protokolle der Gerichtsverhandlungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkennen, dass die Prozesse immer mehr zur Sache juristischer Experten wurden.⁴⁸ Die Zeugenaussagen, Gutachten oder Leumundszeugnisse, auf welche die Anwälte in ihrer Argumentation rekurrierten, wurden nun vereinzelt zu den offenbar umfangreichen Akten gelegt.⁴⁹ Die Gerichtsprotokolle wandelten sich vielmehr zu Ergebnisprotokollen der Gerichtsverhandlungen, in denen nach standardisiertem Muster die Argumente des Staatsanwalts und der Rechtsanwälte sowie das Urteil des Gerichts eingetragen wurden. Ihre Funktion bestand darin, die Korrektheit des Gerichtsverfahrens zu bezeugen und das Urteil zu registrieren, nicht mehr darin, die einzelnen Aussagen festzuhalten. Trotz dieses Wandels haben die Gerichtsprotokolle weiterhin die Aufgabe, das gerichtlich Relevante zu regist-

»ihr das mul verhoben heyge« und belegt damit nach frühneuzeitlichen Rechtsvorstellungen den Widerstand der Frau gegen eine »Notzucht«. Mehr liefert die Quelle im Gegensatz zu späteren Verhörprotokollen nicht. A.27.9, Kundschaft Fall Jacob Küng, undat. [ca. 1540].

47 Zu den gerichtlichen Instanzen siehe Kapitel 2.2.

48 Über die Ausbildung der Rechtsanwälte und Richter ist wenig bekannt, so dass zu ihrer Professionalisierung keine genaueren Angaben gemacht werden können. Siehe hierzu Kapitel 2.2.

49 So verwies etwa der Staatsanwalt in seiner Klage gegen Johannes Jetter auf eine Akte Nr. 104. Vgl. YY.10.28, Johannes Jetter, S. 759–773, 6.10.1836. Ob die entsprechenden Akten nach Abschluss des Gerichtsverfahrens überhaupt aufbewahrt beziehungsweise wann sie kassiert wurden, ist nicht bekannt.